



# TRANSPORTBETON

**Preisliste 2026  
Lieferprogramm**

**gültig ab 01.01.2026**

**[www.zehentbauer-gmbh.de](http://www.zehentbauer-gmbh.de)**

# WERK SCHAFSHILL

**Betriebsleiter, Disposition:** Wolfgang Zehentbauer

**Telefon:** 09446/91993-15

**Sekretariat, Disposition:** Telefon: 09446/91993-0

**Mail:** [info@zehentbauer-gmbh.de](mailto:info@zehentbauer-gmbh.de)



## Allgemeiner Betonbau

Beschreibung der Betonsorten				Betonsorten und Verkaufspreis in €/m³ frei Bau						
Eignungsgeprüfter Beton nach DIN EN 206 / DIN 1045-2	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn in mm	Expositionsklassen	Betonklasse	Feuchtekasse	mittlere Festigkeitsentwicklung normale Ausschaltfristen normale Wärmeentwicklung bei normaler Witterung		schnelle Festigkeitsentwicklung kürzere Ausschaltfristen höhere Wärmeentwicklung bei kühler Witterung	
							Sorten-Nr.	€ / m³	Sorten-Nr.	€ / m³
Anwendungsbereich										
	C 8/10	F3	8	X0	N	WF	103100	206,00 €	103101	209,00 €
<b>unbewehrte Bauteile</b>	C 8/10	F3	16				103200	200,00 €	103201	203,00 €
in nicht betonangreifender Umgebung	C12/15	F3	8				203100	208,00 €	203101	211,00 €
	C12/15	F3	16				203200	202,00 €	203201	205,00 €
	C16/20	F3	8	XC1, XC2	N	WF	313100	210,00 €	313101	213,00 €
<b>Innenbauteile</b>	C16/20	F3	16				313200	204,00 €	313201	207,00 €
trocken o. ständig feucht, feuchter Umgebung Gründungsbauteile	C20/25	F3	8	XC1, XC2, XC3	N	WF	423100	212,00 €	423101	215,00 €
	C20/25	F3	16				423200	206,00 €	423201	209,00 €
	C25/30	F3	8	XC4, XF1, XA1	N	WA	533100	214,00 €	533101	217,00 €
<b>Außenbauteile</b>	C25/30	F3	16				533200	208,00 €	533201	211,00 €
mit direkter Beregnung sowie Frost und chemisch schwach angreifende Umgebung	C30/37	F3	8				633100	219,00 €	633101	222,00 €
	C30/37	F3	16				633200	213,00 €	633201	216,00 €
	C25/30	F3	8	XC4, XF1, XA1, WU	N	WA	533170	216,00 €	533171	219,00 €
<b>WU - Betone</b>	C25/30	F3	16				533270	210,00 €	533271	213,00 €
WU Beton nach DAfSb-Richtlinie	C30/37	F3	8	XC4, XF1, XA1, XD1, WU	N	WA	653170	221,00 €	653171	224,00 €
	C30/37	F3	16				653270	215,00 €	653271	218,00 €
	C35/45	F3	8	XC4, XF2, XF3, XA2, XD2, WU	N	WA			773171	235,00 €
	C35/45	F3	16						773271	229,00 €

## Landwirtschaftliches Bauen

Beschreibung der Betonsorten				Betonsorten und Verkaufspreis in €/m³ frei Bau						
Eignungsgeprüfter Beton nach DIN EN 206 / DIN 1045-2	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn in mm	Expositionsklassen		Betonklasse	Feuchteklasse	mittlere Festigkeitsentwicklung normale Ausschafffristen normale Wärmeentwicklung bei normaler Witterung		
Anwendungsbereich	Sorten-Nr.	€ / m³	Sorten-Nr.	€ / m³						
Aufgrund der neuen Einstufung der Lagergüter als wassergefährdend sind nach neuem AwSV (Verordnung über Anlagen zum sicheren Umgang mit wassergefährdeten Stoffen vom 01.08.2017) für diese Bauteile Beschichtungen mit Zulassung erforderlich. Beton nach DIN EN206-1, DIN 1045-2 und DIN 11622 muss beschichtet werden.										
Güllebehälter,	C25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1, WU	N	WA	533270LB	212,00 €	533271LB	215,00 €
Güllekeller	C30/37	F3	16	XC4, XF1, XD1, XA1, WU	N	WA	653270LB	219,00 €	653271LB	222,00 €
Güllehochbehälter im Freien	C35/45	F3	16	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2, WU	N	WA			773271LB	232,00 €
Fahrsilos	C35/45	F3	8	XC4, XF2, XF3, XA3 <sup>1)</sup> , XD3, WU	N	WA			783171LB	247,00 €
Gärfuttersilos	C35/45	F3	16	XC4, XF2, XF3, XA3 <sup>1)</sup> , XD3, WU	N	WA			783271LB	239,00 €
Futtertische innen	C35/45	F3	16	XC4, XF2, XF3, XA3 <sup>1)</sup> , XD3, XM1, XM2, WU	E	WA			793271LB	236,00 €

## LVB Beton

Sorten und Preise auf Anfrage

## Ingenieurbau

Sorten und Preise auf Anfrage

## Stahlfaserbetone nach Leistungsklassen

Sorten und Preise auf Anfrage

## Beton für massive Bauteile Beton

Sorten und Preise auf Anfrage

## Bohrpfahlbeton

Sorten und Preise auf Anfrage

## Verfüllbaustoffe für den Tief- und Kanalbau

Sorten und Preise auf Anfrage

<sup>1)</sup> XA3: Schutzmaßnahmen Bauseits erforderlich ( Beschichtung )  
Sulfatgehalte bis 600mg/l Grundwasser bzw. 3000 mg/kg im Boden

## Betone für Hoch- und Industriebau

Beschreibung der Betonsorten							Betonsorten und Verkaufspreis in €/m³ frei Bau			
Eignungsgeprüfter Beton nach DIN EN 206 / DIN 1045-2	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn in mm	Expositionsklassen	Betonklasse	Feuchteklaasse	mittlere Festigkeitsentwicklung normale Ausschaffristen normale Wärmeentwicklung bei normaler Witterung		schnelle Festigkeitsentwicklung kürzere Ausschaffristen höhere Wärmeentwicklung bei kühler Witterung	
							Sorten-Nr.	€ / m³	Sorten-Nr.	€ / m³
<b>Betonboden</b> ohne Verschleißbeanspruch.	C25/30	F4	16	XC4, XF1, XA1	N	WA	534200HB	218,00 €	534201HB	221,00 €
<b>Industrieboden</b> Verschleißbeanspruchung durch z.B. Luft- und gummibereifte Gabelstapler	C30/37	F4	16	XC4, XF1, XA1, XD1, XM1, (XM2 m. OB <sup>1)</sup> ) WU	E	WA	654270HB	223,00 €	654271HB	226,00 €
	C35/45	F4	16	XD2, XA2, XF2, XF3, WU	N	WA			774271HB	242,00 €
<b>Frost / Frost- und Tausalzbeständig</b>	C30/37	F3	16	XC4, XF4 <sup>2)</sup> , XD3, XA3, XM1, (XM2 m. OB <sup>1)</sup> ), WU	E	WA			663271HB	232,00 €
<b>FD - Betone</b> nach DafStb-Richtlinie: Betone mit Umgang wassergefährdenden Stoffen	C30/37	F2	16	XC4, XF4 <sup>2)</sup> , XD3, XA3, XM1, (XM2 m. OB <sup>1)</sup> ), WU	E	WA			662271FD	227,00 €
	C30/37	F3	16						663271FD	231,00 €

## Sichtbetone <sup>3)</sup>

<b>Sichtbeton</b>	C25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1	S	WA	533250SB	221,00 €		
	C30/37	F3	16	XC4, XF1, XA1, XD1	S	WA	653250SB	227,00 €		
	C35/45	F3	16	XC4, XF2, XF3, XA2, XD2	S	WA			773251SB	243,00 €

## Estrichmischungen <sup>4)</sup>

<b>Estrichmischungen</b>			Größtkorn mm	Sorten-Nr.	€ / m³	
	EM 350		8	960164	229,00 €	
	EM 390		8	960165	249,00 €	

## Einkornbetone <sup>4)</sup>

<b>Einkornbeton</b>			Größtkorn mm	Sorten-Nr.	€ / m³	
	Einkornbeton		4/8	990100	209,00 €	
	Einkornbeton		8/16	990200	206,00 €	

<sup>1)</sup> Für XM2 ist zusätzlich eine bauseitige Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich.

<sup>2)</sup> LP-Betone für maschinelles Glätten nicht empfehlenswert, vorsorglich melden wir Bedenken an, geeignet z.B. händisch glätten, Besenstrich

<sup>3)</sup> Die zu erreichenden Sichtbetonklassen nach DBV Merkblatt Sichtbeton werden massgeblich von den Gegebenheiten auf der Baustelle beeinflusst (Schalung, Schalungshaut, Trennmittel Art und Menge, Verarbeitung, Verdichtung, Nachbehandlung Umgebungstemperaturen, u.s.w.)  
Sichtbetonklassen nach Merkblatt sind gesondert zu vereinbaren. Beachten Sie hierzu das DBV Merkblatt Sichtbeton.

<sup>4)</sup> ohne Normanforderung

## Randstein- & Drain / Filterbetone

Beschreibung der Betonsorten				Betonsorten und Verkaufspreis in €/m³ frei Bau						
Eignungsgeprüfter Beton nach DIN EN 206 / DIN 1045-2	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn in mm	Expositionsklassen	Betonklasse	Feuchteklaasse	mittlere Festigkeitsentwicklung normale Ausschalfristen normale Wärmeentwicklung bei normaler Witterung	schnelle Festigkeitsentwicklung kürzere Ausschalfristen höhere Wärmeentwicklung bei kühler Witterung		
Anwendungsbereich	Sorten-Nr.	€ / m³	Sorten-Nr.	€ / m³						
Randsteine und unbewehrte Bauteile	C 8/10	C1	8	X0	N	WF	101100	201,00 €	101101	204,00 €
	C 8/10	C1	16				101200	197,00 €	101201	200,00 €
	C12/15	C1	8				201100	205,00 €	201101	208,00 €
	C12/15	C1	16				201200	199,00 €	201201	202,00 €
	C16/20	C1	8				301100	207,00 €	301101	210,00 €
	C16/20	C1	16				301200	201,00 €	301201	204,00 €
	C20/25	C1	8				401100	209,00 €	401101	212,00 €
	C20/25	C1	16				401200	203,00 €	401201	206,00 €
	C25/30	C1	8				501100	211,00 €	501101	214,00 €
	C25/30	C1	16				501200	205,00 €	501201	208,00 €
Drain- und Filterbeton	C12/15		8	N	WF	200100	225,00 €	200101	228,00 €	
	C12/15		16			200200	210,00 €	200201	213,00 €	

## Sandmischungen <sup>1)</sup>

Sandmischungen	SM 300	C1	4	--	--	900300	223,00 €	900301	226,00 €
	SM 350	C1	4			900350	227,00 €	900351	230,00 €
	SM 400	C1	4			900400	231,00 €	900401	234,00 €
	SM 450	C1	4			900450	235,00 €	900451	238,00 €
	SM 500	C1	4			900500	239,00 €	900501	242,00 €
	SM 550	C1	4			900550	243,00 €	900551	246,00 €
	SM 600	F4	4			900600	248,00 €	900601	251,00 €
	SM 700	F4	4			900700	252,00 €	900701	255,00 €
	SM 600 LP	F4	4			900600LP	264,00 €	900601LP	267,00 €
	SM 700 LP	F4	4			900700LP	277,00 €	900701LP	280,00 €

## Schüttgüter - nur auf telefonischer Vorbestellung

Artikel	Körnung mm	Art. Nr.	€ / m <sup>3</sup> frei Bau*
<b>Kies</b>	4/8	100001	85,00 €
	8/16	100002	84,00 €

\*zzgl. Maut

## Betonblock System

Artikel		Art. Nr.	€ / Stück ab Werk
<b>Betonblock</b>	<b>60x60x60</b>	Betonblock 2er	100
<b>Betonblock</b>	<b>90x60x60</b>	Betonblock 3er	200
<b>Betonblock</b>	<b>120x60x60</b>	Betonblock 4er	300
<b>Betonblock</b>	<b>180x60x60</b>	Betonblock 6er	400
<b>Versetzanker</b>		Zubehör	500

### Gewährleistung

Der Hersteller übernimmt keine Gewährleistung für die Standsicherheit einer aufgestellten Wand oder Mauer. Der Käufer ist für die Wandhöhe allein verantwortlich. Die Betongüte der Betonblocksteine kann schwanken. Sie liegt zwischen Festigkeit eines C16/20 und eines C35/45. Wir übernehmen daher keine Gewährleistung für Frost- und witterungsbedingte Schäden. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Material- oder Personenschäden, die bei der Verladung, sowie beim Versetzen der Steine auftreten können. Der Käufer verpflichtet sich für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen Sorge zu tragen.

### Sicherheitshinweise

Die Betonblöcke können nicht als Stützwand gegen drückendes Erdreich verwendet werden (Einsturzgefahr). Eine Wand darf nicht zu hoch aufgestellt werden (Einsturzgefahr). Die Betonblock Systemsteine können nur mit einem geeigneten Hebegerät versetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich keine Personen unter der schwebenden Last befinden. Alle vorstehend gegebenen Informationen, technische Daten, Definitionen, Auskünfte und Hinweise sind nach bestem Wissen geprüft und zusammengestellt. Für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen wir keine Haftung. Aus den Angaben können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

## Sonderleistungen bzw. Zuschläge

Art.Nr.	Bezeichnung	Einheit	€
<b>Zusatzmittel und Zusatzstoffe</b>			
9001	Verlängerte Verarbeitbarkeit bis 2 Stunden	je m <sup>3</sup>	2,50 €
9002	Verlängerte Verarbeitbarkeit bis 3 Stunden	je m <sup>3</sup>	5,00 €
9003	Verlängerte Verarbeitbarkeit bis 5 Stunden	je m <sup>3</sup>	7,50 €
9004	Eine Konsistenzerhöhung von F3 auf F4	je m <sup>3</sup>	5,00 €
9005	Fließmittelzusatz auf Kundenwunsch	je Liter	7,50 €
9006	Quellmittel-Einpresshilfe	je kg	21,50 €
9007	Stahlfaserzugabe auf Kundenwunsch	je kg	3,50 €
9008	Kunststofffaserzugabe (PP-Fasern) auf Kundenwunsch	je kg	21,50 €
9009	Estrichzusatzmittel	je m <sup>3</sup>	18,50 €
<b>Zeitabhängige Aufschläge (Zuschlagsfreie Arbeitszeiten Montag bis Freitag 7.00 - 18.00 Uhr)</b>			
9010	Einsätze ab 18.00 Uhr	je m <sup>3</sup>	17,00 €
9011	Samstagseinsatz von 6.00 - 12.00 Uhr	je m <sup>3</sup>	19,00 €
9012	Samstagseinsatz von 12.00 - 18.00 Uhr	je m <sup>3</sup>	33,00 €
9013	Sonn- und Feiertagszuschlag	nach Vereinbarung	
9014	Verlängerte Stand- und Entladezeit Betonmischer (6 min. pro m <sup>3</sup> Entladezeit sind im Preis enthalten)	pro 15 Min.	32,50 €
<b>Sonstige</b>			
9015	Heizzuschlag (Außentemperatur < 0 °C gemessen)	Preis nach Bedarf und Temperatur	
9016	Mindermengenzuschlag auf fehlende Menge Beton von 5 m <sup>3</sup>	pro m <sup>3</sup>	27,50 €
9017	Entsorgung von Restmengen	pro m <sup>3</sup>	95,00 €
9018	Leihgebühr für Betonrüttler bis 10 m <sup>3</sup>	pauschal	60,00 €
9019	Leihgebühr für Betonrüttler ab 10 m <sup>3</sup>	pro m <sup>3</sup>	6,00 €
9020	Mautzuschlag (bei Lieferung und Abholung)	pro m <sup>3</sup>	3,50 €
9021	CO <sub>2</sub> – Zuschlag	pro m <sup>3</sup>	4,00 €
9022	Kraftstoff-Energiezuschlag Transportbeton	pro m <sup>3</sup>	4,00 €
9023	Rohstoffzuschlag Transportbeton	pro m <sup>3</sup>	4,50 €

### Herstellung und Qualität

Die Herstellung und Lieferung des Betons erfolgt nach DIN EN 206 und DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung, unter permanenter Eigenüberwachung gemäß den Vorgaben unserer Qualitätssicherung.

### Überwachung

Die Fremdüberwachung erfolgt aufgrund eines Zertifizierungsvertrages durch die TUM.

### Nachbehandlung

Beton ist vom Verarbeiter ausreichend lange gegen schädliche Einflüsse zu schützen

### Lieferzeit

Lieferungen erfolgen täglich von Montag bis Freitag zwischen 6 und 18 Uhr. Lieferungen außerhalb dieser Zeit sind grundsätzlich möglich, machen jedoch Lohnkostenbedingte Zuschläge erforderlich.

### Entladung und Wartezeit

Die zulässige Entladezeit beträgt 6 min./m<sup>3</sup>.

### Preisstellung

Die Preise verstehen sich für 1 m<sup>3</sup> normal verdichteten Frischbeton +/- 3% Toleranz, frei Baustelle, bei gut erreichbarer Abladestelle und Abnahme von mindestens 5 m<sup>3</sup> je Abruf. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### Gewährleistung

Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabezustand von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich und zügig entladen werden kann. Eine Veränderung des Betons gleich jeglicher Art durch den Kunden/Verarbeiter, beispielsweise durch zusätzliche Wasserzugabe und andere Zusatzmittel und -stoffe, ist nach DIN 1045-2/ EN 206 verboten und entbindet uns von der Gewährleistung. Unseren Fahrern ist untersagt, dem Transportbeton Wasser zuzusetzen. Wird die Wasserzugabe oder andere Zusatzmittel- und -stoffe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers.

### Auftragsabwicklung

Betonabrufe erbitten wir möglichst 24 bis 48 Stunden vor Auslieferung.

### Abnahmeverweigerung

Wird die Abnahme der vereinbarten Lieferung vom Käufer unberechtigt ganz oder teilweise verweigert, wird die bestellte Betonmenge in vollem Umfang in Rechnung gestellt, zzgl. etwaiger Folgekosten.

## Betonpumpen

<b>Mastgröße (Reichhöhe)</b>		<b>M24</b>	<b>M32 / M36</b>	<b>M42</b>
<b>Reichweite bis</b>		<b>17 m</b>	<b>28 m / 32 m</b>	<b>37 m</b>
Mindesteinsatzpauschale bis 10 m <sup>3</sup>	€ pauschal	550,00 €	880,00 €	1.045,00 €
bis 20 m <sup>3</sup>	€ pauschal	690,00 €	970,00 €	1.100,00 €
bis 35 m <sup>3</sup>	€ pauschal	850,00 €	1.045,00 €	1.155,00 €
bis 50 m <sup>3</sup>	€ pro m <sup>3</sup>	24,50 €	31,50 €	33,50 €
bis 100 m <sup>3</sup>	€ pro m <sup>3</sup>	23,50 €	30,50 €	32,50 €
bis 150 m <sup>3</sup>	€ pro m <sup>3</sup>	22,00 €	29,00 €	31,50 €
ab 151 m <sup>3</sup>	€ pro m <sup>3</sup>	21,00 €	27,50 €	30,50 €
<b>Mietpreis</b> (Abrechnung je angefangene 1/4 Std.)	€ pro Stunde	300,00 €	400,00 €	480,00 €
<b>Mindesfördermenge</b>		20 m <sup>3</sup>	25 m <sup>3</sup>	25 m <sup>3</sup>
<b>Standortwechsel</b> auf der Baustelle	€ pro Wechsel	90,00 €	160,00 €	170,00 €

## Hallenpumpen - auf Anfrage

## Sonderleistungen und Zuschläge

Reduzierung	pro Stück	25,00 €
Schlauchverlängerung	pro lfm	12,50 €
Rohrverlängerung	pro lfm	12,50 €
Keine Auswaschmöglichkeit*	pauschal	165,00 €

\*Bei selbstverdichtenden Betonarten muss eine Auswaschmöglichkeit auf der Baustelle vorhanden sein.

Samstagseinsatz bis 12.00 Uhr	pauschal	95,00 €
Nachtzuschlag		
von 20.00 Uhr - 6.00 Uhr	je Stunde	65,00 €
von Abfahrt bis Ankunft Betriebsstätte		

### Hinweise:

Einsatzzeit beinhaltet Aufbau, Pumpvorgang, Abbau und Reinigung der Pumpe und ist Grundlage für eine eventuelle Abrechnung nach Stunden bei einer Unterschreitung der Mindestfördermenge. Eine Abrechnung nach Stunden erfolgt ausschließlich bei Unterschreitung der Mindestfördermenge, solange nichts anderes vereinbart ist. Wartezeiten auf der Baustelle werden zum Stundenmietsatz abgerechnet. Der Endschlauch am Verteilermast darf gemäß Herstellerangaben hängend nicht verlängert werden. Das Pumpen von Sonderbeton erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung ohne Gewähr.

### Bauseitige Voraussetzungen für einen Pumpeneinsatz:

Ein einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg sowie ein gesicherter Standplatz. Eine eventuell notwendige Straßensperre muss vom Auftraggeber rechtzeitig veranlasst werden. Eine ausreichende Anzahl an Hilfskräften zum Auf- und Abbau der bestellten Rohr-/Schlauchleitungen muss zur Verfügung gestellt werden. Zum Anpumpen ist vom Auftraggeber ausreichend Schlempe zur Verfügung zu stellen. Nach Beendigung des Pumpeneinsatzes müssen auf der Baustelle folgende Möglichkeiten vorhanden sein: Reinigung von Pumpe, Rohr- und Schlauchleitungen, sowie Ablagerung von Restbeton. Bei Wegfall dieser Möglichkeiten erfolgt die Berechnung der o.g. Zuschläge.

**Unsere Preise basieren auf den derzeitigen Lohn-, Material- und Maschinenkosten.**

**Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.**

**Grundlage aller Dienstleistungen sind unsere "Allgemeinen Geschäftsbedingungen".**

**Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit.**

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen, zum Beispiel Mortal, Fließbeton, nachfolgend kurz als „Beton/Baustoff“ bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns in späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beziehen, es sei denn, der Käufer ist kein Unternehmer. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käfers gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### 1. Angebot

Unsere Angebote sind freiibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt bzw. wenn Versandanzeige, Lieferbescheinig oder Rechnung erteilt worden ist.

Unseren Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preiselisten und Betonverzeichnisse zugrunde, soweit nicht gesondert vereinbart. Leistungsverzeichnisse, auf die der Besteller Bezug nimmt, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn unsere Angebote darauf Bezug nehmen und nur insoweit, als sie uns offengelegt wurden.

Für die richtige Auswahl der Beton/Baustoffe – einschließlich – und –menge ist allein der Käufer verantwortlich. Er hat die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

### 2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so tritt dieser das dadurch entstehenden Kosten.

Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen festgerecht durchzuführen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und –termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Käufer uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit uns nicht zu verständige Umstände die Ausführung übernommene Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückstatten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. leidende Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Ausperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung, anhaltende Hitzeperioden, bei denen für uns die Kühlung von Frischbeton/ Frischmöbel auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zulässige maximale Frischbetontemperatur (zur Einhaltung der Anlieferungs-/Einfüllbaumaßnahmen z.B. 30 Grad oder 25 Grad Celsius) nicht möglich ist. Frostperioden, welche die Produktion des Beton/ Mortals erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Beton/Baustoff mit Winterzuschlag anbieten und unabhängig von besonderen Eingriffen, die bei uns, unseren Vorfleitern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängt ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abur haftet der Käufer. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton/Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit bis zu 40 t schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren ausreichend breiten Anfahrtsweg voraus. Bei Zweifeln hat der Käufer uns zu konstatieren und die Fahrzeugdaten zu erfragen. Der Entladearb ist so zu wählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der vom Transportfahrzeug ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz des Transportfahrzeugs mit einem Gewicht von bis zu 40t standhält. Sind diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton/Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahren, von gegebenem Personal des Käufers einzufeuern. Das Entfernen muss unverzüglich zugäng (bei Beton 1 cm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferanten unterzeichnenden Personen und gegenüber als zur Abnahme des Beton/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevoilichtigt sowie unter Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Liefercheches als anerkannt.

Bei vorliegender, verpateter, verzögter oder sonst nachdrängender Abnahme und/oder der Käufer unbehindert seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entgegen, es sei denn, Verzug liegt, oder der Käufer verspätet auf Grundlage, die wir zu vertreten haben. Menge, Käufer haftet als Gesamtkaufmann für ordnungsgemäße Abnahme des Beton/Baustoffs und Bezahlung der Käufe. Wir leisten an jedem von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevoilichtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unserer Nachverbindlichen Erklärungen entgegenzutun.

Einwiges Fördern unseres Beton/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermissen von Fördergerüsten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

### 3. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschächerung des Baustoffs geht bei Abholung im Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der Baustoff unsere Anlage verlässt. Bei Lieferung außerhalb des Werkes geht die Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

### 4. Mängelanspruchshälfung

Wir gewährleisten, dass die Beton/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Beton/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Betone der Festigkeitsklassen C 8/10, C 12/15, C 16/20, C 20/25 und C 25/30 können Anteile an Rückbeton enthalten. Muster, Proben oder Prospektangaben sind Beispiele und beinhalten keine Garantie oder Gewährleistung einer bestimmten Beschaffenheit. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stellen optische Abweichungen von Mustern, Proben oder Prospektangaben daher keinen Mangel dar und berechtigen nicht zu einer Reklamation.

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer II, Abs. 3 zur Abnahme als bevoilichtige Person unseres Beton/Baustoffs mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoff anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/Baustoff vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verbinden lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoffs den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat. Zur Wahrung von Mängelansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten.

Mängel sind gegenüber der Betriebeleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf es schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Diagnosten insbesondere sind zur Erzeugnahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder –menge eins von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Beton/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangesetzt zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder –menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist (gem. Absatz 3 Satz 2) ab Lieferung zu rügen.

Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sofern das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewagen gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besetzten Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt werden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.

Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrügen, kann der Käufer zunächst Nachprüfung verlangen. Schlägt die Nachprüfung fehls, so ist der Käufer berechtigt Rückzug oder Minderung zu verlangen. Für Schadens-ersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 5. Für unser Beton/Baustoff verjährn, mit Ausnahme der in § 5 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadens-ersatzansprüche, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichtigen oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei (2) Jahren ab Gefahr-übergang.

Mängelansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjährn spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrügen durch uns.

### 5. Haftung aus sonstigen Gründen

Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Vermögensgegenstände, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgeschäftlichen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertrags-pflichtverletzung durch einfache Erfüllungsfehler der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschäden. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Die Haftung wegen schulhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zeitlängende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

### 6. Sicherungsrechte

Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung – samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen unser Eigen. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, bleibt die gelieferte Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigen. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff wieder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wissam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungs-vertrag vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Beton/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Mitgenug im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Beton/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit Kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verzögerung, Verneinung oder Verschächerung unseres Beton/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer gemeinsamen neuen Sache an dieser oder – Mitgenug erwirkt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgestellten Forderungen schon jetzt dieses Eigenrecht im Verhältnis des Wertes unseres Beton/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichen Menge, Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich abzunehmen und zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Beton/Baustoffs oder durch ihn hergestellter Sache hat der Käufer eine Abnahme auf unser Eigenvermögen hinzuverlangen.

Der Käufer tritt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1, Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Vertragsverhältnis unseres Beton/Baustoffs mit allen Neberechten in Höhe des Wertes unseres Beton/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseres Beton/Baustoffs zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, verneint oder vermischt und er dafür eine Forderung erhebt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, hat er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Beton/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Erräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Beton/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungsverkündigungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerben der erfolgte Abtretung bekannt zu zeigen, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1, Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch, selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzufordern. Wir werden indessen von diesen Befreiungen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einzehlen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerben ein Abtretungsverbot vereinbaren. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungssteile einzelt, tritt er uns bereits jetzt die Forderungssteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention

nachwendigen Unterlagen zu übergieben und uns zur Last fallende Interessenskonkurrenz zu tragen.

Der Wert unserer Beton/Baustoffs im Sinne dieser Ziffer VI entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zugleich 20 %. Auf Verlangen des Käufers werden die uns zustehenden Ansprüche insoweit freigegeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

### 7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhalten sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagsstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen entrichtet werden sollen.

Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbare Straßen und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftsszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß dem jeweiligen Kleinwasserschadensrechtes erhoben.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugsabschlags an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, über-schuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangelhaft abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung beweislich oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestehen oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzutreten, die wir gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester oder sonst verwandte Gesellschaft hat.

Mängelrechte beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendwelche Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schild die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schild, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schild und bei gleichem Alter jede Schild verhältnismäßig gefügt wird.

### 8. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitätsüberwachung Proben des gelieferten Baustoffs unangemeldet auf der befehlten Baustelle zu entnehmen.

### 9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirkung entstehenden Rechtsstreitigkeiten gäbe auch für Wechsel- und Scheid-/Klagen mit Kaufleuten im Sinne des HGB ist der Sitz unserer Gesellschaft. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.

### 10. Nichtigkeit

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so beruft das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

### 11. Datenschutz

Der Käufer willigt ein, dass der Verkäufer seine übermittelten personenbezogenen Daten, soviel zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu-Maßen, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet. Der Käufer ist nach Art. 15 DSGVO informiert, betroffen vom Verkäufer um Auskunftsrechte über die gespeicherten Daten zu erneuern. Nach Art. 17 DSGVO kann der Käufer jederzeit gegenüber dem Verkäufer die Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Der Käufer ist darüber hin-aus jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen von seinem Widerstreichrecht Gebrauch zu machen und die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft abzudrücken oder zu widerrufen.

# ANWENDUNGSBEISPIELE

Abbildung 9.1.1.a: Betonbauteile im Wohnungsbau

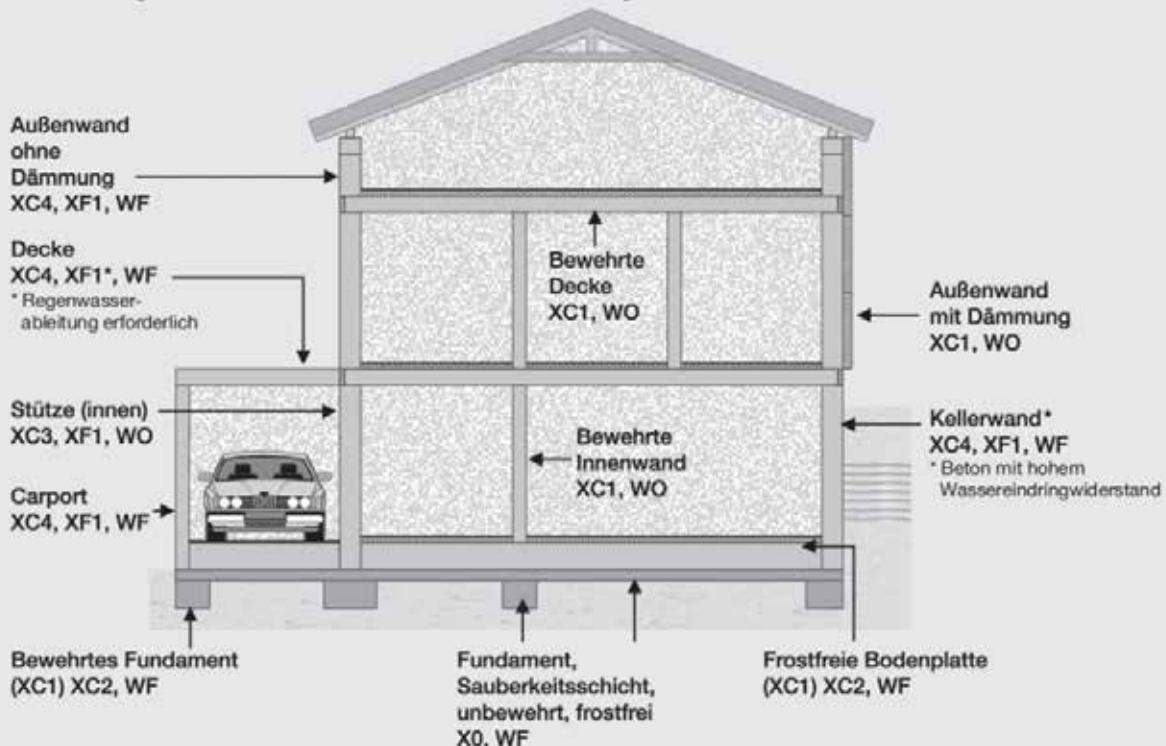
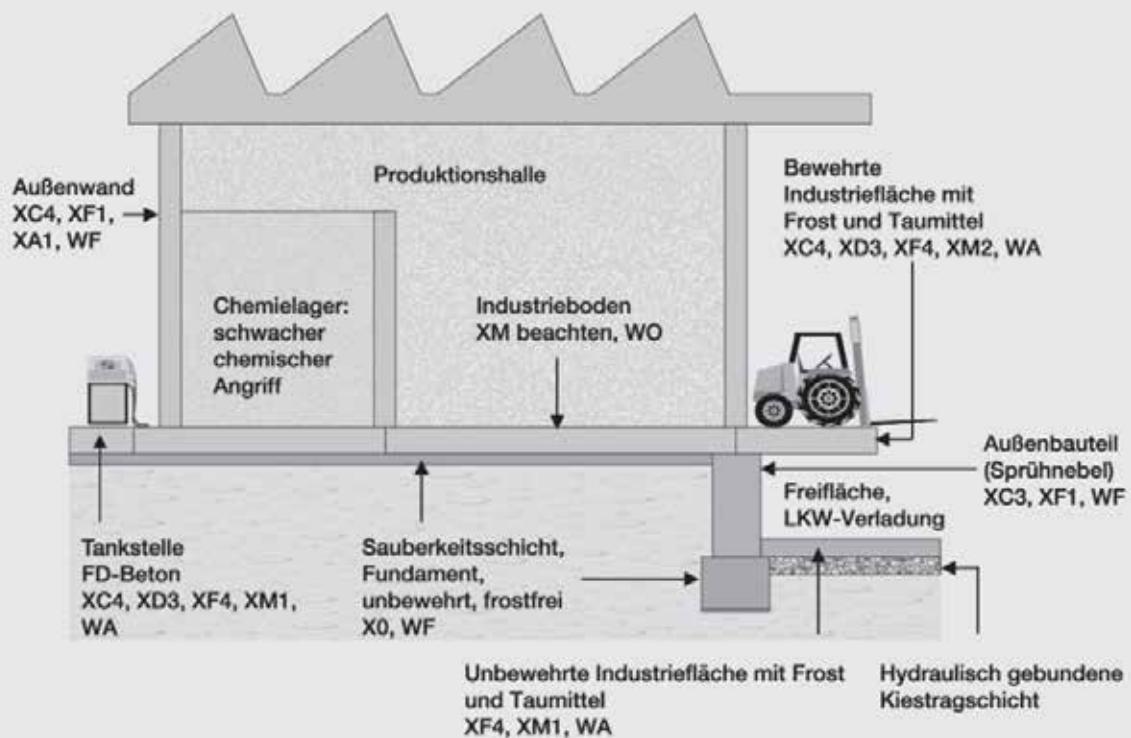


Abbildung 9.1.1.b: Betonbauteile im Industrie- und Verwaltungsbau





## TRANSPORTBETON

**Max Zehentbauer GmbH**  
Erzstraße 2  
93336 Altmannstein / Schafshill  
Tel. +49 (0) 9446 / 91 99 30